



Mutterschutz in Zahnarztpraxen

Dieses Merkblatt informiert Sie über Mutterschutz¹ in Zahnarztpraxen und gibt Anregungen und Tipps, wie schwangere und stillende Mitarbeiterinnen dort beschäftigt werden können.

Gefährdungen erkennen

Arbeitnehmerinnen in Zahnarztpraxen und Zahnlaboren sind während Schwangerschaft und Stillzeit einer Reihe von Gefährdungen ausgesetzt. Dazu zählen alle Tätigkeiten mit Gefahrstoffen wie Quecksilber aus Amalgam-Legierungen, toxischen Einzelkomponenten von Polymerisationskunststoffen oder Stoffen, die Krankheiten auslösen können.

An oberster Stelle möglicher Gefährdungen steht das Infektionsrisiko durch Viren im Blut oder Speichel (Hepatitis und HIV). Infektionen

können bei unsachgemäßer Arbeitsweise auf die Beschäftigten der Zahnarztpraxis übertragen werden, etwa beim Kontakt mit dem Patienten selbst, bei Verletzungen mit verunreinigten (kontaminierten) Injektionskanülen oder chirurgischen Instrumenten.

Bei zahnmedizinischen Behandlungen und beim Bearbeiten zahnprothetischer Produkte mit hochoberflächig arbeitenden Schleif- und Bohrgeräten können infektiöse Flüssigkeiten als Aerosol verspritzt oder versprüht werden oder Feinstäube entstehen. Diese Partikel enthalten Spuren von Blut und Speichel, die Krankheitserreger übertragen können, wenn keine Schutzmaßnahmen ergriffen werden.

Auch die Reinigung und Sterilisation unreiner Instrumente birgt bei unsachgemäßer Handhabung ein Infektionsrisiko.

Gefährdungen beurteilen

Art, Ausmaß und Dauer einer möglichen Gefährdung müssen Sie als Arbeitgeber rechtzeitig ermitteln und beurteilen. Dies gilt für jede Tätigkeit, die eine werdende oder stillende Mutter ausüben soll (§ 1 Verordnung zum Schutz der Mütter am Arbeitsplatz - MuSchArbV²). Ergibt die Arbeitsplatzbeurteilung, dass Sicherheit und Gesundheit der Mitarbeiterin im weiteren Verlauf ihrer Beschäftigung nicht gewährleistet werden kann, sind Maßnahmen zu ergreifen. Allgemeine Hinweise, wie Gefährdungen analysiert, Maßnahmen umgesetzt und bewertet wer-

Inhaltsverzeichnis:

Gefährdungen erkennen	1
Gefährdungen beurteilen	1
Schutzmaßnahmen	2
Vorsorgeuntersuchungen	4
Wichtige Hinweise	4
Ansprechpartner	4
Weitere Informationen	5
Impressum	5
Anlage 1	6
Anlage 2	9

den, erfahren Sie beispielsweise in unserem Merkblatt zur Gefährdungsbeurteilung ([M13](#)). Eine konkrete Arbeitshilfe, mit der Sie Gefährdungen für werdende oder stillende Mütter in Zahnarztpraxen ermitteln können, finden Sie in der Anlage 1.

Bei der Auswahl von Schutzmaßnahmen, müssen Sie eine bestimmte Rangfolge einhalten (§ 3 MuSchArbV):

1. *Stufe:* Gefährdungen der werdenden oder stillenden Mutter müssen abgewendet werden, indem Arbeitsbedingungen oder die Arbeitszeit verändert werden.
2. *Stufe:* Ist dies nicht machbar, müssen Sie prüfen, ob ein Arbeitsplatzwechsel möglich ist.
3. *Stufe:* Führt ein Arbeitsplatzwechsel nicht dazu, dass die Gefährdung verhindert wird und kann die Mitarbeiterin nachweislich nicht auf einen anderen Arbeitsplatz im Betrieb versetzt werden oder ist die Umsetzung nicht zumutbar, dürfen Sie sie nicht weiter beschäftigen.

Die Ergebnisse der speziellen Arbeitsplatzanalyse sind Teil der gesetzlich vorgeschriebenen Unterweisung. Informieren Sie Ihre Beschäftigten über das Ergebnis der Beurteilungen, bevor sie ihre Tätigkeit aufnehmen und - soweit vorhanden - auch die Personalvertretung. Wiederholen Sie die Unterweisungen in regelmäßigen Abständen, mindestens einmal jährlich.

Schutzmaßnahmen

Während der Schwangerschaft ist der Rezeptionsbereich der Praxis der sicherste Arbeitsplatz. Kann die schwangere Mitarbeiterin nicht an die Rezeption oder auf einen Arbeitsplatz mit vergleichbar „ungefährlichen“ Arbeiten umgesetzt werden, gelten folgende Regeln:

Kontakt mit Körperflüssigkeiten vermeiden

Der Kontakt mit Blut oder Speichel der Patienten ist wegen der verbundenen Infektionsgefährdung zu vermeiden. Die Behandlung von Patienten sowie die Assistenz am Behandlungsstuhl ist für Schwangere in der Regel problematisch, wenn damit eine Verletzung der Hände nicht sicher ausgeschlossen werden kann. Dies ist beispielsweise bei Parodontosebehandlungen, Injektionen oder Punktionen der Fall. Das Beschäftigungsverbot gilt sinngemäß auch für das Abräumen, die Reinigung und Desinfektion kontaminierter Instrumente. Die Arbeitnehmerin darf bei der Arbeit keinen keimbelasteten Aerosolen ausgesetzt sein.

Persönliche Körperschutzmittel tragen

Der direkte Kontakt zu potenziell infektiösem Material muss durch geeignete Schutzmaßnahmen unterbunden werden. Bei allen Tätigkeiten im Behandlungsraum während zahnärztlicher Eingriffe müssen Mitarbeiterinnen persönliche Körperschutzmittel tragen oder technische Hilfsmittel verwenden, um Verletzungen zu vermeiden. Darüber hinaus sind die allgemein gültigen Hygiene- und Verhaltensregeln einzuhalten.

Zur persönlichen Körperschutzausrüstung gehören mindestens:

- medizinische Einmal-Handschuhe (nach DIN-EN 455).

Die Handschuhe dürfen während des Tragens nicht desinfiziert werden, es sei denn, es liegt eine schriftliche Bestätigung des Herstellers vor, dass die Schutzfunktion der Handschuhe in Bezug auf Dichtigkeit durch wiederholtes Desinfizieren nicht beeinträchtigt oder zerstört wird.

- eine seitlich geschlossene Schutzbrille,

- eine dicht schließende Einmal-Atenschutzmaske der Schutzstufe FFP3.

Diese Partikel filtrierende Halbmaske erfüllt einen Rückhaltegrad von 99 Prozent gegen Tröpfchenaerosole und Mikroorganismen (Viren, Bakterien, Pilze und Sporen). Auf dem Markt werden leichte Einmal-Masken dieser Schutzstufe aus Vlies angeboten. Sie haben hohen Tragekomfort durch einen geringen Atemwegswiderstand und dürfen somit auch von Schwangeren getragen werden. Das üblicherweise benutzte OP-Mundtuch ist als Schutzmaßnahme gegen Infektionen nicht ausreichend; es entfaltet nicht die notwendige Schutzwirkung. Für Träger von Atemschutzmasken müssen arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen angeboten werden (Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge – ArbMedVV³).

Hilfsmittel benutzen

Bei der Assistenz im Mundraum dürfen Wangen und Zunge nicht mit dem Finger, sondern nur mit Mundspiegel, Wangenhalter oder anderen Hilfsmitteln gehalten werden. Alle vom Zahnarzt bei der Behandlung benutzten Instrumente gelten als kontaminiert. Um die Arbeitnehmerin weiter am Behandlungsstuhl beschäftigen zu dürfen, ist folgender Arbeitsablauf sicherzustellen:

1. Alle kontaminierten Instrumente werden vom Zahnarzt direkt auf Trays abgelegt.
2. Die Assistentin reicht im Rahmen der weiteren Behandlung ausschließlich keimfreie Instrumente zu.

Für das Abräumen, Reinigen und Desinfizieren unreiner Instrumente sind Trays zu verwenden, von denen das Reinigungsgut direkt in die Desinfektion gelangen kann. Zum Anfassen verletzungsträchtiger Instrumente ist eine Kornzange oder eine anatomische Pinzette zu benutzen.

Arbeiten unterbrechen:

Bei lang anhaltenden Behandlungen, wie beispielsweise Operationen von Patienten und umfangreichen Präparationen, muss gewährleistet werden, dass die Schwangere keinen unzuträglichen Belastungen durch ungünstiges und langes Sitzen oder Stehen ausgesetzt ist. Arbeitsunterbrechungen müssen jederzeit möglich sein.

Grenzwerte einhalten

Beim Umgang mit chemischen Gefahrstoffen ist der Grad der Gefährdung von diversen Faktoren abhängig, im Wesentlichen von der Art des Stoffes, seiner Zusammensetzung oder Konzentration (z.B. in Lösungen), der verwendeten Menge pro Arbeitsschicht und der Einwirkung auf den menschlichen Organismus. Hinweise zu Gefahrstoffen finden sich auf Produktverpackungen, Beipackzetteln und den Sicherheitsdatenblättern. Letzteren sind die Grenzwerte zu entnehmen, die für einzelne Inhaltsstoffe gelten. Werden desinfektionshaltige Lösungen in geringem Umfang eingesetzt, kann davon ausgegangen werden, dass die Grenzwerte eingehalten werden. In Zweifelsfällen sollte der zulässige Arbeitsplatzgrenzwert (AGW) durch entsprechende Messungen ermittelt werden.

Werden Krebs erzeugende, Frucht schädigende oder Erbgut verändernde Gefahrstoffe eingesetzt, dürfen Sie die werdende Mutter diesen Gefahrstoffen nicht aussetzen (Expositionsverbot). Für stillende Mütter ist die Einhaltung des Grenzwertes zu gewährleisten (§ 5 Abs. 1 Nr. 3 und 4 MuSchArbV).

Quecksilberbelastung minimieren:

Der zulässige Luft-Grenzwert für Quecksilber wird in der Regel eingehalten und im Allgemeinen sogar deutlich unterschritten; das geht aus der Informationsschrift „Quecksilber

in Zahnarztpraxen“ der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW) hervor Sie enthält eine Reihe von Schutzmaßnahmen, um Belastungen durch Quecksilber zu minimieren. Erhältlich unter: www.bgw-online.de (Bestell-Nr. GP4).

Hautkontakt mit Gefahrstoffen verhindern

Technische Schutzmaßnahmen schützen vor einem Kontakt mit Gefahrstoffen, zum Beispiel geeignete Schutzhandschuhe tragen oder Schutzbrille aufsetzen.

Vorsorgeuntersuchungen

Alle Beschäftigten im Gesundheitswesen mit beruflicher Infektionsgefährdung müssen durch arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen überwacht werden. Dabei wird empfohlen, den Impfstatus zu überprüfen und auf eine ausreichende Immunisierung gegen übertragbare Erkrankungen und Tetanus hinzuwirken (siehe ArbMedVV).

Wichtige Hinweise

Arbeitszeit

Werdende und stillende Mütter dürfen nicht vor 6.00 Uhr morgens und nicht nach 20.00 Uhr abends beschäftigt werden. Die Höchstdauer der täglichen Arbeitszeit ist für erwachsene Frauen auf 8,5 Stunden und für jugendliche Frauen (unter 18 Jahre) auf 8 Stunden begrenzt (§ 8 Abs. 1 MuSchG1).

Meldepflicht

Wer eine werdende Mutter im Betrieb beschäftigt, muss die zuständige Aufsichtsbehörde, in Hamburg das Amt für Arbeitsschutz, unverzüglich über die Schwangerschaft unterrichten (§ 5 Abs. 1 MuSchG). Ein Formular

für diese Benachrichtigung finden Sie in Anlage 2.

Arbeitsentgelt

Wenn eine schwangere Arbeitnehmerin wegen eines Beschäftigungsverbotes nicht mehr oder nur noch eingeschränkt beschäftigt werden kann, hat sie Anspruch auf Arbeitsentgelt, mindestens auf den Durchschnittsverdienst gemäß § 11 MuSchG.

Lohnkostenausgleich für Arbeitgeber

Arbeitgeber können sich das zu zahlende Arbeitsentgelt auf Antrag erstatten lassen, wenn sie ihre schwangere Mitarbeiterin nicht mehr oder nur eingeschränkt beschäftigen können. Auskunft zu diesem Lohnausgleichsverfahren (Umlage – U2) erteilt die Krankenkasse der Schwangeren.

Kündigungsschutz

Werdende Mütter haben während der Schwangerschaft und bis zum Ablauf von vier Monaten nach der Entbindung Kündigungsschutz. Das gilt auch für die Probezeit. Weitere Details zum Kündigungsschutz entnehmen Sie bitte unserer Broschüre „Kündigungsschutz – während Mutterschutz und Elternzeit“ ([M34](#)).

Ansprechpartner

Bei Fragen zum Mutterschutz in Hamburger Betrieben und Praxen wenden Sie sich bitte an das Amt für Arbeitsschutz Hamburg. mutterschutz@bgv.hamburg.de

Wenn Sie Ihre Praxis außerhalb Hamburgs betreiben, richten Sie Ihre Fragen bitte an das für Ihren Betrieb örtlich zuständige Amt. Die Adressen finden Sie unter: www.hamburg.de/mutterschutz, Link: Aufsicht der Länder.

Weitere Informationen

Rund um das Thema Mutterschutz können Sie bei uns Merkblätter und Broschüren bestellen unter:

www.hamburg.de/arbeitsschutzpublikation

oder im Internet herunterladen unter

www.hamburg.de/mutterschutz

Anlage 1: Checkliste zur Gefährdungsbeurteilung in Zahnarztpraxen

Anlage 2: Vordruck zur Benachrichtigung nach § 5 MuschG

Impressum

Herausgeber

Behörde für Gesundheit
und Verbraucherschutz

Amt für Arbeitsschutz

Billstraße 80, 20539 Hamburg

www.hamburg.de/arbeitsschutz

Arbeitsschutztelefon +49 40 428 37-2112,

Fax +49 40 427 31-0098,

arbeitnehmerschutz@bgv.hamburg.de

Bezug:

Dieses Merkblatt (M 26) können Sie kostenlos unter der o.a. Anschrift bestellen sowie unter:

Telefon +49 40 428 37-2368

publikationen@bgv.hamburg.de

www.hamburg.de/arbeitsschutzpublikation

Das Amt für Arbeitsschutz ist Partner von KomNet-Arbeitsschutz, einer kostenlosen Expertenberatung: www.hamburg.de/komnet

¹ Gesetz zum Schutze der erwerbstätigen Mutter (Mutterschutzgesetz – MuSchG) in der Fassung vom 20.6.2002 (Bundesgesetzblatt (BGBl. I S. 2318), zuletzt geändert am 5.12.2006.

² Verordnung zum Schutze der Mütter am Arbeitsplatz (MuSchArbV) vom 15.4.1997 (BGBl. I S. 782), zuletzt geändert am 31.10.2006 (BGBl. I S. 2407).

³ Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbmedVV) vom 18.12.2008 (BGBl. I S. 2768).

Checkliste

zur Gefährdungsbeurteilung in Zahnarztpraxen

nach der Mutterschutzarbeitsplatzverordnung unter Berücksichtigung des Mutterschutzgesetzes und anderer Rechtsvorschriften

Betrieb/Praxis: _____

Straße: _____

PLZ: _____ **Hamburg**

Telefon: _____ **Fax:** _____

Arbeitnehmerin: _____

voraussichtlicher Entbindungstermin: _____

Tätigkeit:

- Zahnärztin/Assistenzärztin in _____ Vollzeit
 Zahnmedizinische Fachhelferin - ZMF in Teilzeit mit _____ Std.
 Zahnarzthelferin
 Zahnarzthelferin in Ausbildung
 Angestellte (Rezeption)
 andere Tätigkeit: _____

Hinweis: Der Arbeitsplatz am Empfang ist für den Einsatz werdender und stillender Mütter grundsätzlich geeignet.

Gefährdungen

1. Allgemeine Gefährdungen

Ja* **Nein**

* bei Antworten mit „Ja“ Schutzmaßnahmen einleiten (Arbeiterleichterung, Änderung der Arbeitszeit)

Erfordert die Arbeit der Schwangeren körperlich belastende Zwangshaltung (z.B. ungünstige Steh- oder Sitzhaltung bei lang anhaltender OP)?

Beträgt die Arbeitszeit mehr als 8,5 Stunden täglich oder 90 Stunden in der Doppelwoche? (Bei Frauen unter 18 Jahren max. 8 Std. tgl. und 80 Std. in der DW)

Wird die Schwangere zur Nachtzeit beschäftigt? (zwischen 20 und 6 Uhr)

Wird die Schwangere auch an Sonn- oder Feiertagen beschäftigt? (nur in Klinikbetrieben unter bestimmten Voraussetzungen zulässig)

2. Spezielle Gefährdungen

Behandlung - Stuhlassistenz -

Die Beschäftigung in der Stuhlassistenz ist nur dann erlaubt, wenn die folgenden Fragen in diesem Abschnitt mit ja beantwortet werden können.

* Bei Antworten mit „nein“ Schutzmaßnahmen einleiten oder Beschäftigungsverbot

ja nein*

Trägt die werdende Mutter grundsätzlich bei Kontakt zu Blut und Körperflüssigkeiten medizinische Einmal-Handschuhe nach DIN-EN 455?

Benutzt die Schwangere gegen keimbelastete Aerosole z. B. bei der Zahnreinigung, beim Fräsen, Abblasen

- eine Atemschutzmaske der Schutzstufe FFP3?
- eine seitlich geschlossene Schutzbrille?

Kann das Verletzungsrisiko durch Stich- oder Schnittverletzungen beim Umgang mit kontaminierten Instrumenten oder Geräten ausgeschlossen werden?

Hat die Schwangere Umgang mit Gefahrstoffen?

wenn ja, mit welchen _____

- werden die Arbeitsplatzgrenzwerte (AGW) eingehalten?
- werden Desinfektionsmittel nur in geringem Umfang eingesetzt?
- werden die Schutzmaßnahmen der BGW beim Umgang mit Quecksilber (Amalgam) - GP4 eingehalten?
- Sind Vorsorgeuntersuchungen durchgeführt worden?

wenn ja, welche? G26* G42* andere _____

* Berufsgenossenschaftliche Grundsätze: G26 Atemschutz, G42 Tätigkeiten mit Infektionsgefährdung

Röntgenstrahlen

ja nein

- Wird die Schwangere in einem Kontrollbereich beschäftigt?
- Hat der Strahlenschutzverantwortliche/-beauftragte dies gestattet und durch geeignete Überwachungsmaßnahmen sichergestellt, dass der besondere Dosisgrenzwert eingehalten und dokumentiert wird (§ 31a, Abs. 4, Satz 2 RöV)?

3. Auswertung / Ergebnis

- die werdende/stillende Mutter ist keiner Gefährdung am Arbeitsplatz ausgesetzt. Der Arbeitsplatz wird unverändert beibehalten (bitte weiter mit „Sonstige Maßnahmen“)
- Die Sicherheit und Gesundheit der werdenden/stillenden Mutter ist bei Fortsetzung der Tätigkeit gefährdet, eine Gefährdung kann nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden (bitte weiter mit „Folgende Maßnahmen“)

Folgende Maßnahmen sind zum Schutz von Mutter und Kind veranlasst worden (Zutreffendes bitte ankreuzen)

- die Arbeitsbedingungen werden geändert durch:
 - Arbeitserleichterung
 - gefährliche Arbeiten werden ausgeschlossen
 - der Arbeitsplatz wird umgestaltet / angepasst
 - die Arbeitszeit wird geändert ab: _____
- Umsetzung auf einen anderen, geeigneten Arbeitsplatz
neu: _____ ab: _____
- Die beiden oben genannten Maßnahmen sind betrieblich nicht umsetzbar. Die Arbeitnehmerin wird unter Fortzahlung des Arbeitsentgelts von der Arbeit freigestellt (§ 11 MuSchG) ab: _____

Sonstige Maßnahmen

- Die Schwangerschaft wurde der Aufsichtsbehörde gemeldet am: _____
- Die Schwangere ist über Gefährdungen und Schutzmaßnahmen informiert und unterwiesen worden am: _____
- Die Arbeitnehmervertretung (BR/PR/MAV) wurde unterrichtet am: _____

4. Unterschriften

Unternehmer / Führungskraft	_____	_____
	Datum	Unterschrift
Arbeitnehmerin	_____	_____
	Datum	Unterschrift
soweit vorhanden:		
Fachkraft für Arbeitssicherheit	_____	_____
	Datum	Unterschrift
Betriebsarzt	_____	_____
	Datum	Unterschrift
Arbeitnehmervertretung	_____	_____
	Datum	Unterschrift

Absender

Datum

**Amt für Arbeitsschutz
Abteilung Arbeitnehmerschutz
Billstr. 80
20539 Hamburg**

Telefax: 040- 42731-0098
Arbeitsschutztelefon: 040- 42837-2112

*Formular bitte ausfüllen, unterschreiben und per Brief oder Telefax einreichen. Die Zusendung per E-Mail ist zurzeit aus rechtlichen Gründen noch nicht möglich.
Hinweis
Der Antrag kann grundsätzlich auch formlos gestellt werden.*

Antrag auf Genehmigung von Sonn- und Feiertagsarbeit

nach §13 Abs.3 Nr.2 b Arbeitszeitgesetz – ArbZG

Erläuterung

*Sie können den Antrag stellen, wenn besondere Verhältnisse (z.B. ungewöhnlich hoher Krankenstand, extrem untypische Witterungsverhältnisse u.ä.) zur Verhütung eines unverhältnismäßigen Schadens (hohe Vertragsstrafe, Auftragsentzug u.ä.) die Beschäftigung von Arbeitnehmern an Sonn- bzw. Feiertagen erforderlich macht. Die Ausnahmemöglichkeit ist auf **fünf** Sonn- bzw. Feiertage im Jahr begrenzt.*

1. Antragsteller

Firmenname Tel.
Ansprechpartner Fax
Anschrift E-Mail

2. Beantragte Sonn- und Feiertagsarbeit

Nr.	Datum der Beschäftigung	Betriebsstätte/ Arbeitsort	Zahl der Beschäftigten	Arbeitszeit (von.... bis)
1				
2				
3				
4				
5				

3. Tätigkeitsbeschreibung

4. Begründung für den Antrag

5. Arbeitnehmervertretung

Betriebsrat ist vorhanden ja nein
Wenn ja, liegt eine Zustimmung des Betriebsrats vor ja nein

Ort, Datum

Name und Unterschrift